

19. Wahlperiode

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Anpassung schulrechtlicher Regelungen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im Schuljahr 2021/2022**



Der Senat von Berlin  
BJF - II C 1.6-  
Tel.: 90227 (9227) - 6153

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Anpassung schulrechtlicher Regelungen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im Schuljahr 2021/2022

#### A. Problem

Die SARS-CoV-2-Pandemie wirkt sich weiterhin erheblich auf das tägliche Leben aus und erfordert Maßnahmen zur Eindämmung, die auch zu erheblichen Einschränkungen für den Schulbetrieb führen können. Auch wenn der Regelbetrieb im Schuljahr 2021/2022 wieder aufgenommen wurde, ist mit weiteren Einschränkungen in den kommenden Wochen und Monaten aufgrund der andauernden Pandemiesituation zu rechnen. Der Senat hat zahlreiche Regelungen zum Umgang mit der Pandemie für den Schulbereich getroffen, um die im Hinblick auf den Infektions- und Gesundheitsschutz erforderlichen Abweichungen vom regulären Schulbetrieb zu ermöglichen. Für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern ist es wegen der geltenden Quarantäneregelungen immer wieder zu Unterrichtsversäumnissen gekommen. Im Hinblick darauf ist auch die Anpassung der schulgesetzlichen Sonderregelungen des § 129a SchulG erforderlich.

Die Schülerinnen und Schüler, die sich derzeit in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe befinden, sind im Hinblick auf den Erwerb des Abiturs von diesen pandemiebedingten Einschränkungen stark betroffen. Dies gilt auch für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, die berufliche Bildungsgänge besuchen. Versäumter Unterricht wirkt sich hier besonders schwerwiegend aus. Um entsprechende Nachteile für sie zu vermeiden und den pandemiebedingten Auswirkungen im

genügenden Umfang Rechnung zu tragen, ist es erforderlich dem mit verschiedenen Maßnahmen entgegenzutreten.

B. Lösung

Wie bereits für das vergangene Schuljahr wird für Schülerinnen und Schüler, die sich derzeit in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe befinden, im Schuljahr 2021/2022 ein zusätzliches Wiederholungs- und Rücktrittsrecht geschaffen. Für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die berufliche Bildungsgänge besuchen, sollen ebenfalls entsprechende Regelungen geschaffen werden.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Änderungen wirken sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Durch einen Rücktritt bzw. eine Wiederholung der Jahrgangsstufe verlängert sich insgesamt die jeweilige Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler. Dies führt zu zusätzlichen Kosten, die sich der Höhe nach nicht prognostizieren lassen, da nicht bekannt ist, wie viele Schülerinnen und Schüler von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin  
- SenBJF - II C 1.6 -  
Tel.: 90227 (9227) - 6153

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Anpassung schulrechtlicher Regelungen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im Schuljahr 2021/2022

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

zur Anpassung schulrechtlicher Regelungen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im  
Schuljahr 2021/2022

Vom

## **Artikel 1**

### **Änderung des Schulgesetzes**

§ 129a des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 bis 9 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Bestehen Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2021/2022 durchgeführte Abiturprüfung nicht, können sie diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 und auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend. Eine Wiederholung gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder das Recht auf Rücktritt gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben. Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, ist eine Wiederholung nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 ausgeschlossen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/2022 in der Qualifikationsphase befinden, können im Schuljahr 2021/2022 auf Antrag mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten. Ein Rücktritt gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder das Recht auf Rücktritt gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch der gymnasialen Oberstufe wird nicht auf die zulässige Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2021

(GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 2 Absatz 5 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angerechnet und ergänzt das Rücktrittsrecht gemäß § 27 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und gemäß § 28 Absatz 2 bis 4, § 30 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien, das unberührt bleibt. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

(3) Bestehen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende die im Schuljahr 2021/2022 durchgeführte Abschlussprüfung der Fachschulen, der Berufsfachschulen in Bildungsgängen mit schulischer Abschlussprüfung, der Fachoberschulen oder der Berufsoberschulen oder die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht, können sie diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Altenpflege. Eine Wiederholung gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Zurückstellung von der Prüfung gemäß § 9a der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 6), die durch Verordnung vom 25. März 2021 (GVBl. S. 310) geändert worden ist, in Anspruch genommen haben. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/2022 im zweiten Jahr eines dreijährigen Bildungsgangs einer beruflichen Schule oder im dritten Jahr eines vierjährigen Bildungsgangs einer beruflichen Schule befinden, können im Schuljahr 2021/2022 auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten in den folgenden Jahrgang zurücktreten. Satz 1 gilt für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe, dass diese in das folgende Semester zurücktreten. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch des Bildungsgangs wird nicht auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen oder Rücktritten gemäß § 59 Absatz 4 sowie gemäß § 12 Absatz 4 der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 11 Absatz 4 der Sozialpädagogikverordnung vom 13. Juni 2016, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist,

in der jeweils geltenden Fassung, § 17 Absatz 5 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 8 Absatz 4 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angerechnet. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Altenpflege sowie Schülerinnen und Schüler, die sich in einer dualen Ausbildung befinden. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.“

2. Absatz 10 wird Absatz 5.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

### **A. Begründung:**

Die Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 seit dem Frühjahr 2020 haben an den Schulen eine Krisensituation ausgelöst. Mit § 129a SchulG hat der Gesetzgeber für das vergangene Schuljahr befristete Sonderregelungen getroffen, um die Auswirkungen der Pandemie für die Schülerinnen und Schüler abzumildern.

Auch wenn der Regelbetrieb im Schuljahr 2021/2022 wiederaufgenommen wurde, ist mit weiteren Einschränkungen in den kommenden Wochen und Monaten aufgrund der andauernden Pandemiesituation zu rechnen. Im Hinblick darauf sind vorübergehend und zeitlich begrenzt für das Schuljahr 2021/2022 Anpassungen des Schulgesetzes vorzunehmen. So ist vorgesehen, Schülerinnen und Schülern in der Qualifikationsphase ein zusätzliches Wiederholungs- und Rücktrittsrecht einzuräumen. Für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die berufliche Bildungsgänge besuchen, sollen ebenfalls entsprechende Regelungen geschaffen werden. Die Gültigkeit dieser Regelungen ist begrenzt auf dieses Schuljahr.

## Zu Artikel 1

### **Zu Nummer 1:**

Mit der Regelung des Absatzes 1 wird den Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2021/2022 die Abiturprüfung ablegen und diese nicht bestehen, eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, hat dies im Hinblick auf die in § 28 Absatz 1 festgelegte Höchstverweildauer der gymnasialen Oberstufe keinen Einfluss. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schülerinnen und Schüler die Abiturprüfung aufgrund des Pandemiegeschehens unter besonderen Bedingungen ablegen. Ihnen sollen aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation keine Nachteile erwachsen. Dieses zusätzlich geschaffene Recht, die Abiturprüfung zu wiederholen, steht gemäß Satz 2 auch den sog. Nichtschülerinnen und Nichtschülern i.S.d. § 60 SchulG zu. Wird eine solche Wiederholungsmöglichkeit in Anspruch genommen, hat dies auch für sie keinen Einfluss auf die in § 60 Absatz 2 SchulG festgelegte Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten. Mit dem für das vergangene Schuljahr geltenden § 129a Absatz 7 SchulG bestand dieses Wiederholungsrecht bereits im Schuljahr 2020/2021. Haben Schülerinnen und Schüler im vergangenen Schuljahr von der Möglichkeit der Wiederholung oder des Rücktritts Gebrauch gemacht, so können sie gemäß Satz 3 dieses Wiederholungsrecht nicht für sich beanspruchen. Gleiches gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im vergangenen Schuljahr von diesem Wiederholungsrecht Gebrauch gemacht haben. Damit wird sichergestellt, dass die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe insgesamt nicht um ein weiteres Jahr ansteigt. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

Im neuen Absatz 2 wird für Schülerinnen und Schüler, die sich im laufenden Schuljahr in der Qualifikationsphase befinden und innerhalb dieser zurücktreten, geregelt, dass ein Rücktritt nicht auf die Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 4 SchulG angerechnet wird. Volljährige Schülerinnen und Schüler können einen entsprechenden Antrag stellen. Sofern sie nicht volljährig sind, ist der Rücktritt durch deren Erziehungsberechtigte zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Dabei steht dieser oder diesem kein Ermessen bezüglich der Stattgabe zu. Diese zusätzliche Möglichkeit, von der Abiturprüfung zurückzutreten, soll pandemiebedingte Nachteile von den Schülerinnen und Schülern abwenden und ihnen die Möglichkeit geben, einen bestmöglichen Abschluss trotz der Auswirkungen der Pandemie zu erreichen. Bereits im Schuljahr 2020/2021 bestand mit dem damaligen § 129a Absatz 8 SchulG dieses Rücktrittsrecht. Haben Schülerinnen und Schüler im vergangenen Schuljahr von der Möglichkeit des Rück-

tritts oder der Wiederholung Gebrauch gemacht, so können sie gemäß Satz 3 dieses Rücktrittsrecht nicht für sich beanspruchen. Andernfalls würde sich die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe um ein weiteres Jahr verlängern.

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die die im Schuljahr 2021/2022 durchgeführte Abschlussprüfung der Fachschulen, der Abschlussprüfung der Berufsfachschulen in Bildungsgängen mit schulischen Abschlussprüfung, der Abschlussprüfung der Fachoberschulen, der Berufsoberschulen oder die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht bestehen, wird mit der Regelung des Absatzes 3 ein Wiederholungsrecht eingeräumt. Bei Inanspruchnahme dieses Rechts wird diese Wiederholung nicht auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet. Satz 2 stellt klar, dass dieses Recht auch entsprechend für Nichtschülerinnen und Nichtschüler besteht. Für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Altenpflege besteht gemäß Satz 3 dieses Recht nicht, da der Bildungsgang, insbesondere die Vorgaben zur Abschlussprüfung, durch Bundesrecht geregelt ist und nicht durch ein Landesgesetz verändert werden kann. Satz 4 regelt, dass dieses Recht dann nicht besteht, wenn im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Zurückstellung von der Prüfung ohne Anrechnung auf die einmal zulässige Zurückstellung von der Prüfung gemäß § 9a der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 in Anspruch genommen wurde. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die sich aktuell im zweiten Jahr eines dreijährigen Bildungsganges oder im dritten Jahr eines vierjährigen Bildungsganges einer beruflichen Schule befinden, haben den Bildungsgang vollständig bzw. überwiegend unter Pandemiebedingungen verbracht. Es soll ihnen daher ein Rücktritt ermöglicht werden, ohne dass dies auf die zulässige Anzahl an Wiederholungen oder Rücktritten gemäß § 59 Absatz 4 SchulG angerechnet wird. Absatz 4 regelt daher ein Rücktrittsrecht für diese Schülerinnen und Schüler sowie Studierende. Schülerinnen und Schüler können im Schuljahr 2021/2022 auf Antrag bzw. bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Erziehungsberechtigten in den folgenden Jahrgang zurücktreten. Studierende können in das nachfolgende Semester zurücktreten. Ein Rücktritt um ein Semester entspricht der gängigen Praxis aufgrund der einschlägigen Fachschulverordnungen. Das Rücktrittsrecht nach Absatz 4 besteht dagegen nicht für Schülerinnen und Schüler des beruflichen Gymnasiums und Berufsschülerinnen und Berufsschüler in dualen Ausbildungen sowie für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Altenpflege. Für Schülerinnen und Schüler des beruflichen Gymnasiums ist Absatz 2 anwendbar. Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Ausbildung sind hiervon deshalb nicht erfasst, da der Besuch der Berufsschule an die im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer geknüpft ist. Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Altenpflege sind nicht erfasst, da der Bildungsgang bundesrechtlich

geregelt und die Ausbildungsdauer im Ausbildungsvertrag festgelegt ist. Die dritte Jahrgangsstufe der Fachoberschule (FOS 13) ist nicht Teil eines dreijährigen Bildungsganges und daher ebenfalls nicht von der Regelung erfasst. Es handelt sich vielmehr um einen gestuften Bildungsgang; Zugang zur dritten Jahrgangsstufe hat mithin nur, wer die zweijährige Fachoberschule erfolgreich und mit bestimmten Leistungsvoraussetzungen abschließt. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

### **Zu Nummer 2:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

### Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Vorschriften ist erforderlich. Die Regelungen zum Rücktritt und zur Wiederholung sind für die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden vorteilhaft. Sie sollen auf alle Semester, Kurshalbjahre sowie Schulhalbjahre des Schuljahres 2021/2022 anwendbar sein. Absatz 10 wird rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2021/2022 zum neuen Absatz 5.

### B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

### C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen sind nicht zu erwarten.

### D. Gesamtkosten:

Durch einen Rücktritt bzw. eine Wiederholung der Jahrgangsstufe verlängert sich insgesamt die jeweilige Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler. Dies führt zu zusätzlichen Kosten, die sich der Höhe nach nicht prognostizieren lassen, da nicht bekannt ist, wie viele Schülerinnen und Schüler von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

keine

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen; die ggf. verlängerte Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die von der (folgenlosen) freiwilligen Wiederholung Gebrauch machen, hätte geringfügige Auswirkungen auf die Personalausgaben. Die ggf. dafür erforderlichen Mittel werden im Rahmen der im Epl. 10 vorhandenen Ressourcen erbracht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die ggf. erforderlichen zusätzlichen Lehrkräftekapazitäten werden im Rahmen der im Epl. 10 etatisierten Personalmittel zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 1. März 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Regierende Bürgermeisterin

Astrid-Sabine Busse

Senatorin für Bildung,

Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das AbgeordnetenhausI. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<b>§ 129 a SchulG alte Fassung</b>	<b>geplanter § 129 a SchulG</b>
<p style="text-align: center;">§ 129a</p> <p style="text-align: center;">Sonderregelungen auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2</p>	<p style="text-align: center;">§ 129a</p> <p style="text-align: center;">Sonderregelungen auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2</p>
<p>(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 gelten für den Erwerb der erweiterten Berufsqualifikation und des mittleren Schulabschlusses in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 ((GVBl. S. 175), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2021 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangsverordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit den folgenden Maßgaben: Das Abschlussverfahren setzt sich nur aus den schulischen Bewer-</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>

<p>tungen der Jahrgangsstufe und dem Ergebnis der Präsentationsprüfung zusammen. Der Prüfungsteil des Abschlussverfahrens ist bestanden, wenn in der Präsentationsprüfung mindestens die Note ausreichend erzielt wurde. Eine mangelhafte Prüfungsleistung in der Präsentationsprüfung kann durch eine mindestens befriedigende Prüfungsleistung in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ausgeglichen werden. Die zusätzliche mündliche Prüfung soll sich auf zwei von der Schule festgelegte Schwerpunkte in dem Fach, dem Lernbereich oder dem Lernfeld der Präsentationsprüfung beziehen. Eine ungenügende Leistung in der Präsentationsprüfung kann nicht ausgeglichen werden und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. An der Fachoberschule kann anstelle der Präsentationsprüfung eine Facharbeit erstellt werden; die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend. In den Lehrgängen nach der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung findet eine mündliche Prüfung in einem für die mündliche Prüfung vorgesehenen Fach oder wahlweise eine Präsentationsprüfung statt; eine mangelhafte Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung oder der Präsentationsprüfung kann durch eine mindestens befriedigende Prüfungsleistung in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem für die mündliche Prüfung vorgesehenen Fach ausgeglichen werden. Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird eine gemeinsame Note gebildet, wobei beide Prüfungen zu gleichen Teilen gewichtet werden.</p>	
--	--

<p>(2) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen, die nicht vom Geltungsbereich der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnungen erfasst sind, gelten die bisherigen Regelungen für den Bildungsgang auch für die Abschlussverfahren in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 fort.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>(3) Absatz 1 gilt nicht für die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach Teil 5 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, der unberührt bleibt.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>(4) Im Schuljahr 2020/2021 finden keine vergleichenden Arbeiten und keine teamorientierten Präsentationen statt. Die Berufsbildungsreife wird im Schuljahr 2020/2021 abweichend von § 32 Absatz 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung ohne vergleichende Arbeiten und abweichend von § 16 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung ohne schriftliche Prüfung erworben. Abweichend von § 11 Absatz 7 und 8 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565; 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden der berufsorientierende Abschluss und der der Berufsbildungsreife gleichwertige Schulabschluss im Schuljahr 2020/2021 ohne vergleichende Arbeiten und teamorientierte Präsentationen erworben. Der Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler im</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>

<p>Schuljahr 2020/2021 in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens in Teilen zielgleich unterrichtet und bewertet wurden.</p>	
<p>(5) Abweichend von § 41 der Sekundarstufe I-Verordnung, § 52 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung und § 39 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule können Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 ihre Präsentationsprüfung aus pandemiebedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen der Schließung von Bibliotheken und schulischen Computerräumen, nicht hinreichend vorbereiten konnten, auf Antrag mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten anstelle der Präsentationsprüfung eine Ersatzleistung in Form einer mündlichen Prüfung in dem Fach, Lernbereich oder Lernfeld der Präsentationsprüfung ablegen. Anträge nach Satz 1 sind innerhalb einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuvor festgelegten Frist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind mit dem Antrag glaubhaft zu machen. Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung gibt die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach, Lernbereich oder Lernfeld der Präsentationsprüfung zuletzt unterrichtet hat, der Schülerin oder dem Schüler zwei Prüfungsschwerpunkte für die Ersatzleistung bekannt, die im Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten des ersten Schulhalbjahres stehen. Die mündliche Prüfung nach</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>

<p>Satz 1 dauert 15 Minuten, eine Vorbereitungszeit ist nicht vorzusehen.</p>	
<p>(6) Im Schuljahr 2020/2021 rücken alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium in die Jahrgangsstufe 8 am Gymnasium auf. Eine Versetzungsentscheidung wird in Abweichung von § 31 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung nicht getroffen. Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2020/2021 die in § 31 Absatz 2 bis 5 der Sekundarstufe I-Verordnung vorgesehenen Versetzungsanforderungen nicht erfüllen würden, wird über das Bestehen der Probezeit im darauffolgenden Schuljahr entschieden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler gilt die Probezeit als bestanden.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>(7) Bestehen Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2020/2021 durchgeführte Abiturprüfung nicht, können sie diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 4 und auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend.</p>	<p><b>(1)</b> <u>Bestehen Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2021/2022 durchgeführte Abiturprüfung nicht, können sie diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 und auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend. Eine Wiederholung gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder das Recht auf Rücktritt gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben. Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im</u></p>

	<p><u>Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, ist eine Wiederholung nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 ausgeschlossen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.</u></p>
<p>(8) Schülerinnen und Schüler können im Schuljahr 2020/2021 am Ende des zweiten oder vierten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in den folgenden Schülerjahrgang der Qualifikationsphase zurücktreten. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch der gymnasialen Oberstufe wird nicht auf die zulässige Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 4 sowie gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 2 Absatz 5 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angerechnet und ergänzt das Rücktrittsrecht gemäß § 27 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und gemäß § 28 Absatz 2 bis 4, § 30 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien, das unberührt</p>	<p><u>(2) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/2022 in der Qualifikationsphase befinden, können im Schuljahr 2021/2022 auf Antrag mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten. Ein Rücktritt gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder das Recht auf Rücktritt gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch der gymnasialen Oberstufe wird nicht auf die zulässige Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 2 Absatz 5 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden</u></p>

<p>bleibt. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.</p>	<p><u>Fassung, angerechnet und ergänzt das Rücktrittsrecht gemäß § 27 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und gemäß § 28 Absatz 2 bis 4, § 30 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien, das unberührt bleibt. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.</u></p>
	<p><u>(3) Bestehen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende die im Schuljahr 2021/2022 durchgeführte Abschlussprüfung der Fachschulen, der Berufsfachschulen in Bildungsgängen mit schulischer Abschlussprüfung, der Fachoberschulen oder der Berufsoberschulen oder die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht, können sie diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Altenpflege. Eine Wiederholung gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Zurückstellung von der Prüfung gemäß § 9a der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 6), die durch Verordnung vom 25. März 2021 (GVBl. S. 310) geändert worden ist, in Anspruch genommen haben. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.</u></p>

(4) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/2022 im zweiten Jahr eines dreijährigen Bildungsgangs einer beruflichen Schule oder im dritten Jahr eines vierjährigen Bildungsgangs einer beruflichen Schule befinden, können im Schuljahr 2021/2022 auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten in den folgenden Jahrgang zurücktreten. Satz 1 gilt für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe, dass diese in das folgende Semester zurücktreten. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch des Bildungsgangs wird nicht auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen oder Rücktritten gemäß § 59 Absatz 4 sowie gemäß § 12 Absatz 4 der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 11 Absatz 4 der Sozialpädagogikverordnung vom 13. Juni 2016, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 17 Absatz 5 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 8 Absatz 4 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014

	<p><u>(GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angerechnet. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Altenpflege sowie Schülerinnen und Schüler, die sich in einer dualen Ausbildung befinden. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.</u></p>
<p>(9) Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I können im Schuljahr 2020/2021 auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach einem verpflichtenden Beratungsgespräch durch ihre Schule die Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Wiederholung nach Satz 1 wird nicht auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht und die nach § 59 Absatz 4 Satz 1 zulässige Anzahl an Wiederholungen oder Rücktritten angerechnet.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>(10) Soweit es auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, können Gremien in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen. Gleiches gilt für Schüler- und Elternversammlungen. Abweichend von § 117 können Wahlen in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Satz 3 findet entsprechende Anwendung auf Beschlüsse eines Gremiums oder einer Schüler- oder Elternversammlung.</p>	<p><u>(5) Soweit es auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, können Gremien in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen. Gleiches gilt für Schüler- und Elternversammlungen. Abweichend von § 117 können Wahlen in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Satz 3 findet entsprechende Anwendung auf Beschlüsse eines Gremiums oder einer Schüler- oder Elternversammlung.</u></p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Verordnung über die gymnasiale Oberstufe**

#### **§ 2**

##### **Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer**

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase sowie in die vier Kurshalbjahre umfassende Qualifikationsphase. Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen trifft, gelten für die Einführungsphase am Gymnasium die Vorgaben der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Unterricht in der Einführungsphase (§§ 17 und 18) gliedert sich in den überwiegend im Klassenverband erteilten Pflichtunterricht und den klassenübergreifend eingerichteten Wahlpflichtunterricht. Die Kurse des Wahlpflichtunterrichts dienen der Vorbereitung auf erhöhte Anforderungen der Qualifikationsphase und erweitern das Fächerangebot des Pflichtunterrichts.

(3) In der Qualifikationsphase (§§ 19 bis 27) tritt an die Stelle der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers nach Wahl der Schülerinnen und Schüler die Lehrkraft eines der von ihnen besuchten Kurse als Tutorin oder Tutor. Es soll sich um die Leiterin oder den Leiter eines Leistungskursfaches handeln.

(4) Sofern Schulen zur Erweiterung des Unterrichtsangebotes kooperieren, bleibt bei Besuch eines Kurses einer kooperierenden Schule die Zugehörigkeit zur eigenen Schule (Stammschule) unberührt. Die den Unterricht erteilende Lehrkraft der kooperierenden Schule wird Mitglied der Jahrgangskonferenz der Stammschule. Die mündliche Prüfung findet an der Stammschule statt. Die in dem Kurs unterrichtende Lehrkraft der kooperierenden Schule wird in den jeweiligen Fachausschuss berufen. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und sonstige von dem Prüfungsausschuss der kooperierenden Schule getroffene Entscheidungen sind für den Prüfungsausschuss der Stammschule verbindlich.

(5) Die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Sekundarschule, an der Gemeinschaftsschule und am beruflichen Gymnasium beträgt vier, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung fünf Jahre. Am Gymnasium darf die Qualifikationsphase höchstens drei, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung vier Jahre lang besucht werden; die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium wird nur auf die Höchstverweildauer der Sekundarstufe I angerechnet. Beim Übergang gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 der

Sekundarstufe I-Verordnung beträgt die höchstzulässige Dauer des Besuchs der Qualifikationsphase drei, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung vier Jahre. Beim Übergang gemäß § 48 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung wird die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium nur auf die Höchstverweildauer der Sekundarstufe I angerechnet; dies gilt entsprechend, wenn im Falle des § 48 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung ein Schulartwechsel erfolgt. Bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Umstände kann die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe sowohl in der Einführungsphase an den Schularten Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule oder am Beruflichen Gymnasium als auch in der Qualifikationsphase um jeweils höchstens ein weiteres Schulbesuchsjahr angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 6 Satz 1 erhöht sich entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet die Jahrgangskonferenz.

(6) Während des Besuchs der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und dem beruflichen Gymnasium ist entweder eine Wiederholung der Einführungsphase gemäß § 18 oder ein Rücktritt gemäß § 27 möglich. Bei Besuch der Qualifikationsphase am Gymnasium ist ein einmaliger Rücktritt gemäß § 27 zulässig.

(7) Die Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die schulart- und förderschwerpunktbezogenen Regelungen der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 27**

### **Rücktritt**

(1) Der Rücktritt in der gymnasialen Oberstufe darf unabhängig von der Schulart oder einem Schulartwechsel außer in den Fällen des § 2 Absatz 5 Satz 2 und des § 26 Absatz 1 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung nur einmal erfolgen. Sofern in den Fällen des Absatzes 2 bis 4 von der Rücktrittsmöglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.

(2) Am Ende des ersten Kurshalbjahres muss eine Schülerin oder ein Schüler in die Einführungsphase zurücktreten, wenn sie oder er bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht hat, dass die Qualifikationsphase ohne Wiederholung dieses Kurshalbjahres nicht mehr erfolgreich besucht werden kann. Bei Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums ist damit der Wechsel in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder des beruflichen Gymnasiums

verbunden; nach dem Wechsel wird die bisherige Verweildauer in der Qualifikationsphase auf die Höchstverweildauer angerechnet. Der Umfang der Belegverpflichtungen richtet sich nach den Belegverpflichtungen der neuen Schulart. Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich. Beim erneuten Übergang in die Qualifikationsphase wird keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen.

(3) Am Ende des zweiten oder dritten Kurshalbjahres kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz entscheidet, in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten. Wurden zu diesem Zeitpunkt bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht, dass ein erfolgreicher Abschluss der Qualifikationsphase nicht mehr möglich ist, muss sie oder er in das erste oder zweite Kurshalbjahr zurücktreten.

(4) Ein Rücktritt in Verbindung mit einem Schulartwechsel ist auf Antrag bei der aufnehmenden Schule auch am Ende des zweiten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Der Umfang der Belegverpflichtungen richtet sich nach den Belegverpflichtungen der bisherigen Schulart.

(5) Wer gemäß § 29 nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird oder gemäß § 35 von der Abiturprüfung zurücktritt, muss sofort in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten, es sei denn, er hat die gymnasiale Oberstufe zu verlassen. Auf Antrag kann die Schule eine Beurlaubung bis zum Beginn des dritten Kurshalbjahres gestatten; bei Teilnahme am Unterricht des zweiten Kurshalbjahres werden die Leistungen nicht bewertet.

## **§ 35**

### **Nichtteilnahme an Prüfungen**

(1) Die Jahrgangskonferenz kann den Rücktritt von der Prüfung gestatten, wenn ein Bestehen der Abiturprüfung auf Grund der bisherigen Leistungen nicht zu erwarten ist, sofern der Prüfling dies bis zum Ablauf des zweiten Unterrichtstages nach Bekanntgabe der Zulassung beantragt. Der Rücktritt gilt als Nichtbestehen der Prüfung, es sei denn, der Prüfling kann noch gemäß § 2 Abs. 6 in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten.

(2) Hat ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen wesentliche Teile des Unterrichts im vierten Kurshalbjahr versäumt, so kann der Prüfungsausschuss noch bis zum Beginn der mündlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach seinen Rücktritt gestatten. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen entfallen in diesem Fall.

(3) Nimmt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen an der gesamten Abiturprüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung einschließlich der besonderen

Lernleistung nicht teil, so gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. In Zweifelsfällen kann der schulärztliche Dienst hinzugezogen werden. Der fehlende Prüfungsteil wird zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entnimmt die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen; ist dies nicht möglich, so werden gemäß § 39 Abs. 1 neue Aufgaben gestellt. Im Falle zentral gestellter Prüfungsaufgaben wird jeweils ein Nachholtermin von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt. Weitere Nachholtermine legt die besuchte Schule fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

## **Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA)**

### **§ 2**

#### **Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer**

(1) Der Bildungsgang der Einrichtungen gliedert sich in die zwei Schulhalbjahre umfassende Einführungsphase und die vier Kurshalbjahre umfassende Qualifikationsphase; ihm kann am Kolleg ein halbjähriger und am Abendgymnasium ein halbjähriger oder ganzzähriger Vorkurs vorausgehen. Die Einführungsphase des Bildungsgangs der Einrichtungen beginnt jeweils am 1. August eines Jahres. Vorkurse können nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu Beginn eines Schulhalbjahres eingerichtet werden.

(2) Der Unterricht in der Einführungsphase gliedert sich in den überwiegend im Klassenverband erteilten Pflichtunterricht und den klassenübergreifend eingerichteten Wahlpflichtunterricht.

(3) In der Qualifikationsphase (§§ 21 bis 28) tritt an die Stelle der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers nach Wahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Lehrkraft eines der von ihnen besuchten Kurse als Tutorin oder Tutor. Es soll sich um die Leiterin oder den Leiter eines Leistungskurses handeln.

(4) Die höchstzulässige Dauer des Besuchs der Einführungs- und Qualifikationsphase beträgt vier, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung fünf Jahre, soweit sich nicht im Einzelfall aus den folgenden Regelungen eine andere Verweildauer ergibt.

(5) Während des Besuchs einer Einrichtung nach § 1 ist entweder eine Wiederholung der Einführungsphase gemäß § 20 oder ein Rücktritt gemäß § 28 möglich. Bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretender Umstände kann die Höchstverweildauer gemäß Absatz 4 um jeweils höchstens ein weiteres Jahr in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Satz 1 erhöhen sich entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung. Ist weder eine Fortsetzung des Bildungsganges noch ein Zurücktreten in den folgenden Jahrgang zulässig, muss der Bildungsgang verlassen werden.

## **§ 28**

### **Rücktritt**

(1) Der Rücktritt in der gymnasialen Oberstufe darf außer in den Fällen des § 2 Absatz 5 Satz 2 nur einmal erfolgen. Sofern in den Fällen der Absätze 2 bis 5 von der Rücktrittsmöglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde, muss die Einrichtung verlassen werden.

(2) Am Ende des ersten Kurshalbjahres muss eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer in die Einführungsphase zurücktreten, wenn sie oder er bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht hat, dass die Qualifikationsphase ohne Wiederholung dieses Kurshalbjahres nicht mehr erfolgreich besucht werden kann. Beim erneuten Übergang in die Qualifikationsphase wird keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen. Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Semesterkonferenz oder der Semesterausschuss entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich. Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Semesterkonferenz oder der Semesterausschuss entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich.

(3) Am Ende des zweiten oder dritten Kurshalbjahres kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer auf Antrag, über den die Semesterkonferenz oder der Semesterausschuss entscheidet, in den folgenden Jahrgang zurücktreten. Wurden zu diesem Zeitpunkt bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht, dass ein erfolgreicher Abschluss der Qualifikationsphase nicht mehr möglich ist, muss sie oder er in das erste oder zweite Kurshalbjahr zurücktreten.

(4) Falls in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 die Rücktrittsmöglichkeiten nach § 2 Absatz 5 bereits ausgeschöpft wurden, muss der Bildungsgang verlassen werden.

(5) Wer nach § 30 nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird oder nach § 36 von der Abiturprüfung zurücktritt, muss sofort in den folgenden Jahrgang zurücktreten, es sei denn, er hat die Einrichtung zu verlassen. Auf Antrag kann die Einrichtung eine Beurlaubung bis zum Beginn des dritten Kurshalbjahres gestatten; bei Teilnahme am Unterricht des zweiten Kurshalbjahres werden die Leistungen nicht bewertet.

### **§ 30**

#### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung zu dem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin auf Grund der Noten der vier Kurshalbjahre; die Entscheidung ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich mitzuteilen.

(2) Zur Prüfung zugelassen wird, wer

1. alle Verpflichtungen nach den §§ 25 und 26 erfüllt und

2. im ersten Block der Gesamtqualifikation nach § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 mindestens 200 Punkte erreicht und die Bedingungen nach § 46 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllt.

(3) Die Nichtzulassung gilt als Nichtbestehen der Prüfung, es sei denn, die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann noch nach § 2 Absatz 5 in den folgenden Jahrgang zurücktreten.

### **§ 36**

#### **Nichtteilnahme an Prüfungen**

(1) Die Semesterkonferenz oder der Semesterausschuss können den Rücktritt von der Prüfung gestatten, wenn ein Bestehen der Abiturprüfung auf Grund der bisherigen Leistungen nicht zu erwarten ist, sofern der Prüfling dies bis zum Ablauf des zweiten Unterrichtstages nach Bekanntgabe der Zulassung beantragt. Der Rücktritt gilt als Nichtbestehen der Prüfung, es sei denn, der Prüfling kann noch nach § 2 Absatz 5 in den folgenden Jahrgang zurücktreten.

(2) Hat ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen wesentliche Teile des Unterrichts im vierten Kurshalbjahr versäumt, so kann der Prüfungsausschuss noch bis zum Beginn der mündlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach seinen Rücktritt gestatten. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen entfallen in diesem Fall.

(3) Nimmt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen an der gesamten Abiturprüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung einschließlich der besonderen Lernleistung nicht teil, so gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Der fehlende Prüfungsteil wird zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung entnimmt die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen; ist dies nicht möglich, so werden nach § 40 Absatz 1 neue Aufgaben gestellt. Im Falle zentral gestellter Prüfungsaufgaben wird jeweils ein Nachholtermin von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt. Weitere Nachholtermine legt die besuchte Schule fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

### **§ 37**

#### **Wiederholung**

(1) Eine bestandene Abiturprüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Zurücktreten in den folgenden Jahrgang und erneutem Besuch des dritten und vierten Kurshalbjahres einmal wiederholen. Wird die Prüfung wiederholt, so sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.

### **Verordnung**

#### **zur Anpassung von Bestimmungen für die beruflichen Schulen in Berlin zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021**

### **§ 9a**

#### **Zurückstellung von der Prüfung**

Schülerinnen und Schüler oder Studierende, die im Schuljahr 2020/2021 eine Abschlussprüfung abzulegen haben, werden auf Antrag von dieser Prüfung zurückgestellt. Satz 1 gilt entsprechend für Zusatzprüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern oder Studierenden

von diesen selbst, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung oder Zusatzprüfung schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Zurückstellungen nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Zurückstellungsmöglichkeiten gemäß § 54 Absatz 4 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 37 Absatz 4 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 36 Absatz 3 Satz 3 der Berufsfachschulverordnung, § 30 Absatz 6 Satz 1 und § 58 Absatz 2 Satz 1 der Sozialpädagogikverordnung, § 40 Absatz 1 Satz 1 und § 80 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 30 Absatz 6 Satz 1 der Heilpädagogikverordnung, § 14 Absatz 6 Satz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft und § 28 Absatz 3 Satz 5 der Berufsschulverordnung angerechnet.

## **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin**

### **§ 12**

#### **Aufrücken, Rücktritt und Wiederholung**

(1) In mehrjährigen Bildungsgängen rücken die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Stellt sich im Verlaufe der Ausbildung heraus, dass die Schülerin oder der Schüler

1.

in Bildungsgängen mit schulischer Abschlussprüfung die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 bis 3 oder

2.

in Bildungsgängen mit Kammerprüfung die Abschlussbedingungen gemäß § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 3 und 4

nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen. Der Rücktritt erfolgt nach Abschluss des ersten Halbjahres einer Jahrgangsstufe in das zweite Halbjahr der vorhergehenden Jahrgangsstufe. Bei einem Rücktritt am Ende einer Jahrgangsstufe ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen. Die Entscheidung ist den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 bis 3 oder § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 3 und

4 nur die gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geforderte Mindestteilnahme am erteilten Pflichtunterricht nicht erbracht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und ein Rücktritt nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(3) Die Schülerin oder der Schüler kann freiwillig zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

(4) Während der Ausbildung ist der Rücktritt nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 jeweils einmal möglich. Ein Rücktritt zum Ende des Prüfungshalbjahres ist nicht möglich.

(5) Wer zurücktritt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen. Führt der Rücktritt zur Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe, ist nicht erneut über die Probezeit zu entscheiden.

## **Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin**

### **§ 11**

#### **Aufrücken und Wiederholung**

(1) Die Studierenden rücken nach bestandener Probezeit jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres in das nächsthöhere Semester auf. Stellt sich im Verlauf des Studiums heraus, dass die oder der Studierende die in § 30 Absatz 2 Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er das Semester wiederholen oder den Studiengang verlassen. Satz 2 findet im Prüfungssemester keine Anwendung.

(2) Hat die oder der Studierende bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 30 Absatz 2 Satz 2 nur die gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 geforderte Mindestteilnahme am erteilten Pflichtunterricht nicht erbracht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und die

Wiederholung des Semesters nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(3) Die oder der Studierende kann das Semester freiwillig wiederholen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Im Prüfungssemester ist die Wiederholung nach Satz 1 nicht möglich.

(4) Im Studiengang ist die Wiederholung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 jeweils einmal möglich. Wer das Semester wiederholt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen.

(5) Wer ein Semester an einer Fachschule wiederholen muss oder freiwillig wiederholen will, ohne dass an dieser Fachschule im folgenden Schulhalbjahr das zu wiederholende Semester folgt, kann

1. den Studiengang für die Dauer eines Schulhalbjahres unterbrechen und danach das erforderliche Semester wiederholen,
2. nicht nur das Wiederholungssemester sondern auch das davorliegende Semester wiederholen mit der Maßgabe, dass Absatz 4 Satz 2 nur für das Wiederholungssemester gilt, oder
3. in eine Fachschule wechseln, die das zu wiederholende Semester im folgenden Schulhalbjahr anbietet.

## **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin**

### **§ 17**

#### **Semesternoten, Aufrücken, Wiederholung**

(1) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird am Ende eines Semesters für jedes Lernfeld oder Unterrichtsfach des Pflichtunterrichts eine Semesternote aus allen im Beurteilungszeitraum erzielten Leistungen gebildet. Das Gewicht der schriftlichen Lernerfolgskontrollen an der Semesternote soll in der Regel 50 Prozent betragen. Darüber hinaus ist die Leistungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Genügt in einem Unterrichtsfach oder Lernfeld die Anzahl der bewerteten Leistungen nicht, um eine Semesternote zu bilden, so ist anstelle einer Note der Vermerk „o. B.“ (ohne Bewertung) auszuweisen.

(2) Die Studierenden rücken nach bestandener Probezeit jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres in das nächsthöhere Semester auf. Stellt sich im Verlauf des Studiums heraus, dass die oder der Studierende eine der in § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er das Semester wiederholen oder den Studiengang verlassen. Satz 2 findet im Prüfungssemester keine Anwendung.

(3) Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und die Wiederholung des Semesters nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(4) Die oder der Studierende kann das Semester freiwillig wiederholen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Im Prüfungssemester ist die Wiederholung nach Satz 1 nicht möglich.

(5) Im Studiengang ist die Wiederholung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 jeweils einmal möglich. Wer das Semester wiederholt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen.

## **Verordnung über die Studiengänge an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft des Landes Berlin**

### **§ 8**

#### **Aufrücken, Wiederholung**

(1) Die Studierenden rücken nach bestandener Probezeit jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres in das nächsthöhere, Semester auf. Stellt sich im Verlauf des Studiums heraus, dass die oder der Studierende die in § 14 Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er das Semester wiederholen oder den Studiengang verlassen. Satz 2 findet im Prüfungssemester keine Anwendung.

(2) Hat die oder der Studierende bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 nur die gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 geforderte Mindestteilnahme am erteilten Pflichtunterricht nicht erbracht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob

aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und die Wiederholung des Semesters nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(3) Die oder der Studierende kann das Semester freiwillig wiederholen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Im Prüfungssemester ist die Wiederholung nach Satz 1 nicht möglich.

(4) Im Studiengang ist die Wiederholung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 jeweils einmal möglich. Wer das Semester wiederholt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen; ausgenommen hiervon ist eine vorgezogene Präsentationsprüfung nach § 15 Absatz 1 Satz 4.